

BEGO SECURITY

SECURITY
PROTHETIK

SECURITY
IMPLANTS



INHALTSVERZEICHNIS

Thema	Seite
Einleitung / Überblick	3
Modul Security Implants - FAQ	4
Modul Security Implants - Garantiebedingungen	6
Vergleichsliste	8
Modul Security Prothetik Dental - FAQ	9
Modul Security Prothetik Dental - Garantiebedingungen	11
Modul Security Prothetik Medical - FAQ	13
Modul Security Prothetik Medical - Garantiebedingungen	15
Faxbestellschein	17

BEGO-SECURITY

Module für umfassende 5-Jahres-Garantien

Seit 1890 ist BEGO mit Erfolg im Dentalbereich tätig und verfügt über eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, Produktions- und Qualitätssicherung, damit die hohen Anforderungen an Medizinprodukte erfüllt werden. Die Verträglichkeit der BEGO - Materialien wird zusätzlich durch unabhängige Institute überprüft.

BEGO ist offizieller Versorger der deutschen Olympiamannschaften seit 2002. Das heißt, BEGO versorgt im Bedarfsfall den Spitzensport mit zahntechnischen Materialien und Implantaten.

Sportler müssen fit sein und ständig auf Ihre Gesundheit achten. Das Vertrauen der deutschen Sportler in die BEGO Materialien ist ein Zeichen für Spitzenqualität und Spitzenprodukte.

Setzen auch Sie Vertrauen in die Marke BEGO und nutzen Sie diese Garantiezusagen für sich. Unterstützen Sie damit aktiv den Verkauf Ihrer hochwertigen Arbeiten. Sie haben damit ein sehr gutes Argument für die dem Patienten empfohlene Versorgung.

Patienten müssen für hochwertigen Zahnersatz entsprechende Eigenanteile aufwenden und haben dabei auch hohe Erwartungen an Qualität und Haltbarkeit der Versorgung. Implantologische Versorgungen mit BEGO Semados® Implantaten können vom Implantologen auf Basis des Moduls SECURITY IMPLANTS mit einer Garantiezusage von 60 Monaten, also 5 Jahre ab dem Tag der Implantation, versehen werden.

Zahntechnische Arbeiten, die mit BEGO - Materialien erstellt werden, sind Spitzenleistungen - aus dieser Überzeugung heraus deckt BEGO mit den Modulen SECURITY PROTHETIK DENTAL und SECURITY PROTHETIK MEDICAL die Garantiezusage des zahntechnischen Betriebes auf diese Arbeiten bis zu 5 Jahre ab endgültiger Eingliederung.

So bekommt hochwertiger Zahnersatz einen echten Mehrwert und Patienten zusätzliche Sicherheit.

Über den jeweiligen Umfang und über die Vorteile der Module im BEGO SECURITY SYSTEM können Sie auf den nächsten Seiten mehr erfahren.

Für die Information des Patienten und die Dokumentation der Versorgung stellt BEGO einen Patientenpass zur Verfügung.



Im Überblick:

* Für alle Module gilt

- > Ersetzt Zahnarzthonorar, Labor- und Materialkosten
- > Keine Vertragsbindung erforderlich
- > Geringer administrativer Aufwand
- > Geringe Kosten

* Modul SECURITY IMPLANTS

- > 60 Monate (5 Jahre) Garantie ab Implantation
- > Gilt für Versorgungen mit BEGO Semados® Implantaten, prothetische Komponenten und im BEGO CAD-CAM-Verfahren hergestellten prothetischen Suprakonstruktionen
- > Gilt auch für die prothetischen Versorgungen

* Modul SECURITY PROTHETIK DENTAL

- > 60 Monate (5 Jahre) Garantie sofort ab endgültiger Eingliederung
- > Gilt für aus BEGO-GOLD bzw. ausgewählten edelmetallfreien BEGO – Legierungen hergestellten Zahnersatz
- > Egal, ob festsitzend oder herausnehmbar
- > Gilt auch für Suprakonstruktionen
- > Gilt auch für Inlays, Onlays und Veneers aus BeCe PRESS

* Modul SECURITY PROTHETIK MEDICAL

- > 60 Monate (5 Jahre) Garantie sofort ab endgültiger Eingliederung
- > Gilt für Zahnersatz auf Basis von BEGO Medical – Komponenten
- > Gilt auch für Suprakonstruktionen

MODUL SECURITY IMPLANTS

Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

Worum handelt es sich bei „SECURITY IMPLANTS“ konkret?

SECURITY IMPLANTS ist eine Garantiezusage der Firma BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG gegenüber dem implantologisch tätigen Zahnarzt, Oralchirurgen, MKG-Chirurgen und erstreckt sich auf gesetzte BEGO Semados® Implantate und dem unter Verwendung von BEGO Implant Systems-Zusatzprodukten (prothetische Komponenten und im BEGO CAD-CAM-Verfahren hergestellte individuelle Aufbauten) hergestellten, eingegliederten Zahnersatz auf den BEGO Semados® Implantaten (Vergleiche Punkt 1 der Garantiebedingungen*).

Gilt die Garantie auch für die Suprakonstruktion?

Ja, auch die implantatgetragene Suprakonstruktion ist im Modul SECURITY IMPLANTS eingeschlossen, wenn es zu einem Versagen des versicherten BEGO Semados® Implantats kommt und die Suprakonstruktion bei der Nachversorgung neu hergestellt werden muss.

SECURITY IMPLANTS greift nicht, wenn es zu Schäden an der Suprakonstruktion kommt, die nicht ursächlich auf die versicherten BEGO Semados® Implantate zurückzuführen sind (Vergleiche Punkt 5 der Garantiebedingungen).

Für solche Fälle kann der zahntechnische Betrieb mit den separaten Modulen SECURITY PROTHETIK DENTAL und MEDICAL Vorsorge treffen.

Müssen irgendwelche Verträge abgeschlossen werden?

Nein, Sie müssen sich an keine Versicherungsverträge oder feste Abnahmemengen halten.

Sie können in Verbindung mit dem Kauf von BEGO Semados® Implantaten entsprechende SECURITY IMPLANTS Versicherungsticker erwerben, die nach der Implantation in den SECURITY Patientenpass eingeklebt werden. Der Patientenpass ist mit wenig Aufwand ausgefüllt.

Was kostet diese Garantiezusage?

Die umfangreichen Leistungen der Garantiezusage kosten sicher weniger, als man annehmen mag. Die jeweiligen Preise entnehmen Sie bitte der separaten Preisübersicht, die wir auf Anfrage gern zusenden. Die Kosten können an den Patienten, der von der Garantie profitiert, weitergegeben werden.

Wie lange gilt eine zugesagte Garantie?

Die Garantie gilt ohne Karenzzeit ab dem Tag der Implantation für einen Zeitraum von 60 Monaten (5 Jahre). Mit einer solchen Garantiezusage können Sie den Verkauf Ihrer hochwertigen Arbeiten aktiv fördern und haben gegenüber dem Patienten ein

zusätzliches schlagfertiges Argument für die empfohlene implantologische Versorgung.

Was ist mit einem BEGO Semados® Implantat, das nicht knöchern einheilt (fehlende Osseointegration)?

BEGO Semados® Implantate, die nicht osseointegrieren, tauschen wir kostenfrei gegen neue BEGO Semados® Implantate aus. Die Behandlungskosten für eine erneute Implantation werden nicht getragen.

Welchen Nutzen hat der behandelnde Zahnarzt bzw. Implantologe von „SECURITY IMPLANTS“?

Die Garantiezusage unterstützt den Behandler dabei, dem Patienten die Entscheidung für eine hochwertige Versorgung zu erleichtern. Dem Patienten wird damit eine zusätzliche Sicherheit gegeben und das Vertrauen in den Zahnarzt und die Versorgung gestärkt.

Implantologen können Ihren Patienten eine kostengünstige Zusatzleistung anbieten, die den Patienten gegen die finanziellen Folgen eines Implantatversagens innerhalb der ersten 5 Jahre nach Implantation absichert.

Im SECURITY Patientenpass werden die vom Zahnarzt festgelegten halbjährlichen oder jährlichen Kontrollen in der Praxis durch Stempel und Unterschrift dokumentiert. Dies dient nicht nur der Aufrechterhaltung des Garantieanspruchs, sondern sorgt für eine regelmäßige Besuchsfrequenz des Patienten in der Praxis und sorgt damit für einen höheren Praxisertrag.

Wie ist der Umfang der Garantie?

Innerhalb der Garantiedauer werden die dem Patienten entstehenden Kosten (Eigenanteile ohne etwaige vertraglich mit Krankenversicherern vereinbarte Selbstbeteiligungen) ersetzt, dazu zählen Honorare, Laborleistungen und Materialien, die für die Reparatur bzw. Neuanfertigung der Versorgung entstehen.

Wie hoch ist die Garantieleistung im Fall der Fälle?

Die Garantieleistung beträgt pro Implantat maximal EUR 2.500,- und bis zu maximal EUR 20.000,- für eine Versorgung mit mehreren Implantaten (Vergleiche Punkt 3 der Garantiebedingungen*).

Muss ein Selbstbehalt bezahlt werden und wie hoch ist dieser?

In Deutschland gibt es das versicherungsrechtliche Verbot der Bereicherung. Pro Implantat beträgt die Selbstbeteiligung EUR 50,-.

* Garantiebedingungen siehe Seite 6.

MODUL SECURITY IMPLANTS

Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

Wie wird der Patient informiert?

Wir liefern Ihnen einen SECURITY Patientenpass, in den Sie alle erbrachten Leistungen und chargengeführten Produkte aufführen. Sie klären den Patienten über die regelmäßig erforderlichen Kontrolluntersuchungen auf, welche mindestens einmal jährlich erfolgen sollen (bei Implantatversorgungen empfehlen wir zweimal jährlich). Alle weiteren Informationen sind für den Patienten aus dem Patientenpass ersichtlich.

Wann leistet SECURITY IMPLANTS nicht?

Siehe Punkt 5 der Garantiebedingungen*.

Was ist, wenn der Patient den Zahnarzt wechselt?

Die Garantiezusage hat weiterhin Bestand. Der Patient hat keine Nachteile, wenn er sein Recht auf eine freie Arztwahl ausübt.

Was ist, wenn der Zahnarzt das Labor wechselt?

Die Garantiezusage hat auch dann weiterhin Bestand. Dem Patienten entstehen dadurch keine Nachteile.

Wie ist nachzuweisen, worin die Ursache für den Mangel gelegen hat?

Das BEGO SECURITY-SYSTEM ist verschuldensunabhängig aufgebaut. Beweise müssen nicht erbracht werden. Es wird also keine langwierigen Gutachten geben – wir verlassen uns auf Ihre Aussage.

Was muss im Garantiefall getan werden?

Sofern der Fall eintritt, reichen Sie umgehend eine Schadensanzeige und eine Kopie des SECURITY Patientenpasses bei uns ein. Das Formblatt „Schadensanzeige“ erhalten Sie auf Anfrage. Der Kostenvoranschlag für die neue Versorgung wird nach Genehmigung durch die Krankenkasse an BEGO Implant Systems geschickt. Die Rechnungen der vorhergegangenen Versorgung werden beigelegt. Der Patient wird nach schriftlicher Freigabe von BEGO Implant Systems wie gewohnt behandelt und die Behandlung wird mit dem entsprechenden Krankenversicherer abgerechnet. Nach Regulierung durch den Krankenversicherer vermerken Sie die Höhe der nicht gedeckten Kosten in dem Formular und legen die Abrechnungsbelege und ggf. weitere Unterlagen bei. Sie erhalten dann zügig den entsprechenden Ausgleich für Ihre Forderungen.

Was muss im Garantiefall eingereicht werden?

Siehe Punkt 7 der Garantiebedingungen*.

Wie ist im Garantiefall das Honorar abzurechnen?

Sie berechnen gemäß des Patientenstatus zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (Vergleiche Punkt 2 der Garantiebedingungen*).

Sind augmentative Verfahren und Materialien versichert?

Ja, augmentative Verfahren sind wie alle anderen medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Garantiezusage versichert. Neben dem zahnärztlichen Honorar sind auch die erforderlichen Materialien (Nahtmaterialien, Knochenersatzmaterialien, Membranen etc.) versichert.

Was ist, wenn eine Versorgung erweitert werden soll, weil ein weiterer Zahn ersetzt werden muss?

Bei Veränderungen der anatomischen Gegebenheiten beim Patienten können Sie nicht aus Ihrer Garantiezusage haftbar gemacht werden.

Was ist mit einer vorhandenen Betriebshaftpflichtversicherung/Produkthaftungsversicherung?

Diese benötigen Sie auch weiterhin zur Absicherung Ihrer betrieblichen Risiken. Eine Haftpflichtversicherung leistet in dem Fall, wenn Sie etwas verschuldet haben und dies Ihnen nachgewiesen werden kann.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren BEGO Implant Systems Regionalverkaufsleiter. Die Telefonnummer Ihres Ansprechpartners finden Sie im Internet unter www.bego-implantology.com im Bereich „KONTAKT“. Sie können uns auch gerne in Bremen unter der Rufnummer 0421-2028-246 kontaktieren.

* Garantiebedingungen siehe Seite 6.

MODUL SECURITY IMPLANTS

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage der Firma BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG gegenüber dem implantologisch tätigen Zahnarzt, Oralchirurgen, Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen und deren Patienten und dem zahntechnischen Betrieb erstreckt sich auf gesetzte BEGO Semados® Implantate und den unter Verwendung von BEGO Implant Systems - Zusatzprodukten (prothetische Komponenten, im BEGO CAD-CAM-Verfahren hergestellte individuelle Aufbauten) und nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellten und eingegliederten Zahnersatz auf BEGO Semados® Implantaten, für die der Implantologe eine schriftliche Garantiezusage erteilt hat.

2. Umfang der Garantie

- 2.1 Wird die Garantiezusage der Firma BEGO Implant Systems innerhalb der zugesagten Garantiedauer von 60 Monaten nach der Implantation in Anspruch genommen, ersetzt die BEGO Implant Systems die Kosten für die zu erbringende Leistung abzüglich der Kosten, die ein gesetzlicher oder privater Krankenversicherer übernimmt.

2.1.1 Zahnarzthonorare

Darunter fallen die dem behandelnden Implantologen im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehenden Kosten, soweit die Firma BEGO Implant Systems hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Der Umfang einer implantologischen Neuversorgung soll den Umfang der ursprünglich durchgeführten Behandlung nicht überschreiten. Mögliche Mehrkosten durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (wie z.B. BEL/ BEB sowie BEMA/GOZ) werden bei der Regulierung berücksichtigt. Weitere Mehrkosten bedürfen der vorherigen Genehmigung.

2.1.2 Eigenanteil des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, soweit die Firma BEGO Implant Systems hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Hierunter fallen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen mit Krankenversicherern nur dann, wenn der Patient nachweisen kann, dass er diese nicht anderweitig erstattet bekommt.

2.1.3 Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die dem zahntechnischen Betrieb im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten, soweit die Firma BEGO Implant Systems hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Der Umfang der zahntechnischen Versorgung soll den Umfang der ursprünglich hergestellten Versorgung nicht überschreiten. Mögliche Mehrkosten durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (wie z.B. BEL/ BEB sowie BEMA/GOZ) werden bei der Regulierung berücksichtigt. Weitere Mehrkosten bedürfen der vorherigen Genehmigung.

- 2.2 Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (siehe 5.), unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von BEGO Implant Systems angelieferten Materialien, in einer fehlerhaften Verarbeitung durch den zahntechnischen Betrieb oder anderweitig begründet ist.

3. Höhe der Garantieleistungen

- 3.1 Die Garantieleistung beträgt maximal EUR 2.500 pro Einzelimplantatversorgung bzw. bis zu maximal EUR 20.000 für eine umfangreiche Versorgung mit mehreren BEGO Semados® Implantaten und ggf. natürlichen Zähnen.
- 3.2 Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage der Firma BEGO Implant Systems vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

4. Selbstbeteiligung

Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für implantologische Aufwendungen um EUR 50,00 pro Implantat gekürzt.

5. Ausschlüsse

Nicht unter die Garantie des Moduls SECURITY IMPLANTS fallen:

- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten, die nicht versichert sind;
- > Schäden an der prothetischen Versorgung, die nicht auf die versicherten Implantate zurückzuführen sind (z.B. Abplatzungen keramischer Verblendungen);
- > Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch einen anderen zahntechnischen Betrieb als den ursprünglichen, es sei denn, der Zahnarzt arbeitet nicht mehr mit diesem Labor zusammen oder das Labor hat den Geschäftsbetrieb, gleich welcher Art, eingestellt;
- > Vermögensschäden des Patienten und mittelbare Schäden aller Art;
- > Frühverluste (keine knöcherne Einheilung der Implantate in der Einheilungsphase);
- > Kosten für die Erstellung von Schablonen für die navigierte Chirurgie;
- > Kosten, die dadurch entstehen, dass der implantologische oder zahntechnische Betrieb Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Garantieuumfang der Garantiebedingungen des Moduls SECURITY IMPLANTS hinausgehen;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern des zahntechnischen oder zahnmedizinischen Betriebs;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch zahnärztliche Fehler;
- > implantologische Versorgungen bei US-amerikanischen oder kanadischen Staatsbürgern

MODUL SECURITY IMPLANTS

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

6. Obliegenheiten

6.1 Vor dem Garantiefall

6.1.1 Der implantologische Betrieb ist verpflichtet, einen SECURITY-Patientenpass für den Patienten auszustellen und den Patienten damit über die Dauer der zugesagten Garantie und die zur Aufrechterhaltung der Garantie festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen (mind. 1x pro Jahr; empfohlen 2x Jahr). Im Garantiefall muss mit dem SECURITY-Patientenpass der Nachweis erbracht werden, dass der Patient die implantologische Versorgung regelmäßig gemäß diesen Vorgaben, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

6.2 Nach Eintritt des Garantiefalles

6.2.1 Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche schriftlich bei der BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der behandelnde Zahnarzt hat der Firma BEGO Implant Systems unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantieusage geltend gemacht wird. Die Übernahmebestätigung für die Reparatur oder Neuherstellung darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Firma BEGO Implant Systems gegeben werden, wobei die Bestätigung unverzüglich nach der Anzeige durch den Zahnarzt zu erfolgen hat.

6.2.2 Der implantologisch tätige Zahnarzt hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen der Firma BEGO Implant Systems zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuerfolgen.

6.2.3 Der Firma BEGO Implant Systems sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen in Betracht kommenden Unterlagen (siehe 7) zur Verfügung zu stellen.

6.2.4 Verletzt der implantologisch tätige Zahnarzt bzw. der zahntechnische Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist die Firma BEGO Implants System von der Verpflichtung zur Leistung frei. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Zahnarzt bzw. der zahntechnische Betrieb keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Punkt 6.2.1 und 6.2.3 bestimmten Obliegenheiten bleibt die Firma BEGO Implant Systems zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Zahnarzt oder zahntechnische Betrieb nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.2 bestimmten Obliegenheit bleibt die Firma BEGO Implant Systems insoweit verpflichtet, als der Zahnarzt oder zahntechnische Betrieb nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehörriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

7. Anweisungen für den Garantiefall

Der zahnmedizinische bzw. zahntechnische Betrieb hat der Firma BEGO Implant Systems die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- > die ursprünglichen Rechnungen des behandelnden Zahnarztes und des Labors
- > die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensanzeige (inkl. Chargennummer, Röntgenbildern, ggf. Modellen)
- > der SECURITY Patientenpass mit Nachweisen über durchgeführte Kontrolluntersuchungen
- > der Kostenvoranschlag für die Nachbehandlung. Dieser muss zunächst bei der Krankenkasse/ Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann
- > die Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes
- > die Leistungsabrechnung anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. Begründung der Leistungsverweigerung
- > im Falle einer Neuanfertigung die ursprüngliche prothetische Versorgung.

Alle Unterlagen sind einzureichen bei:

BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG
Abteilung „Schadensabwicklung“
Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen

Die Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalles dem Grunde und der Höhe nach obliegt auf der Grundlage der vorstehenden Garantiebedingungen der Firma BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen. Die Entscheidung von BEGO Implant Systems oder dem von dieser beauftragten Sachverständigen ist für die Parteien des Garantievertrages verbindlich; der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

VERGLEICHEN SIE BITTE!

	Vergleichsprodukt	BEGO Security System (Implants)
Garantiezusage	–	5 Jahre
Freie Materialkosten (Implantate und Prothetikkomponenten) nach Implantatverlust	–	ja
Behandlungskosten (Chirurgie) gedeckt	–	ja
Steigerungssatz begrenzt	–	ja (max. 3,5-facher Satz)
Augmentation (z.B. Sinuslift) inkludiert	–	ja
Röntgenkosten inkludiert	–	ja
Laborkosten (Zahntechnik) inkludiert	–	ja
Dentallegierungen inkludiert	–	ja
Neuversorgungskosten begrenzt	–	ja (2.500,- € pro Einzelimplantat; max. 20.000,- € für Gesamtversorgung)
Kontrolltermine	–	ja (1x pro Jahr / 2x pro Jahr empfohlen)
Lizenzpartnervertrag erforderlich	–	nein
CAD-CAM –Komponenten abgedeckt	–	ja
Implantatverlust nach Einheilphase (keine Osseo-Integration / „Frühverlust“)	–	kostenfreier Materialersatz

MODUL SECURITY PROTHETIK DENTAL

Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

Worum handelt es sich dabei konkret?

SECURITY PROTHETIK DENTAL ist eine Garantiezusage der Firma BEGO Bremer Goldschlägerei GmbH & Co. KG gegenüber Ihrem zahntechnischen Betrieb und erstreckt sich auf festsitzenden Zahnersatz, bei Bedarf verblendet mit zu der jeweiligen Legierung passendem Verblendmaterial, sowie herausnehmbaren Zahnersatz, von Ihnen hergestellt unter ausschließlicher Verwendung bestimmter BEGO – Materialien (Vergleiche Punkt 1 der Garantiebedingungen).

Gilt die Garantie auch bei Implantatversorgungen?

Ja, auch implantatgetragene Suprakonstruktionen sind eingeschlossen.

Für welche BEGO - Materialien gilt diese Garantiezusage?

Für viele BEGO-GOLD - Legierungen und sogar für ausgewählte edelmetallfreie Legierungen für festsitzenden bzw. herausnehmbaren Zahnersatz. Des Weiteren für Inlays, Onlays und Veneers aus BeCe PRESS. Konkret können Sie die einzelnen Produkte in der Anlage (1) zu den Garantiebedingungen nachlesen.

Müssen irgendwelche Verträge abgeschlossen werden?

Nein, Sie gehen keine Verträge über Versicherungen oder über langfristige Abnahmen ein.

Sie können in Verbindung mit dem Kauf der eingebundenen BEGO – Materialien gegen geringen Aufpreis Security-Coupons erwerben und diese in den Security-Pass für die Patientenarbeit einkleben. Wenige weitere Eintragungen genügen zum Ausfüllen des Dokuments.

Was kostet diese Garantiezusage?

Die umfangreichen Leistungen der Garantiezusage kosten sicher weniger, als man annehmen mag. Die jeweiligen Preise entnehmen Sie bitte der separaten Preisübersicht, die wir auf Anfrage gern zusenden. Die Kosten können an den Patienten, der von der Garantie profitiert, weitergegeben werden.

Wie lange gilt eine zugesagte Garantie?

Ohne Karenzzeit sofort ab dem Tag der endgültigen Eingliederung für einen Zeitraum von 60 Monaten (5 Jahre) nach diesem Termin. Mit einer solchen Garantiezusage können Sie den Verkauf Ihrer hochwertigen Arbeiten aktiv fördern und haben somit ein gutes Argument für die von Ihnen und dem Zahnarzt gegenüber dem Patienten empfohlene Versorgung.

Wie wird der Patient informiert?

Das Labor liefert zusammen mit der fertigen prothetischen Versorgung einen Security-Pass für den Patienten mit, in dem der Behandler die Eingliederung dokumentiert. Der Behandler klärt den Patienten über die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen auf, welche mindestens alle 12 Monate erfolgen sollen. Alle weiteren Informationen sind für den Patienten aus dem Pass ersichtlich.

Was hat der behandelnde Zahnarzt davon?

Die Garantiezusage unterstützt dabei, dem Patienten die Entscheidung für die empfohlene, hochwertige Versorgung zu erleichtern. Dem Patienten wird damit eine zusätzliche Sicherheit gegeben und das Vertrauen gestärkt.

Im Security-Pass werden die vom Zahnarzt festgelegten halbjährlichen oder jährlichen Kontrollen in der Praxis durch Stempel und Unterschrift dokumentiert. Dies dient nicht nur der Aufrechterhaltung des Garantieanspruchs, sondern sorgt für Patientenfrequenz und damit für Praxisertrag. Und zufriedene Kunden werden die Praxis weiterempfehlen.

Wie ist der Umfang der Garantie?

Ersetzt werden Zahnarzthonorar, Labor- und Materialkosten, die nicht von Krankenkassensversicherern übernommen werden. (Vergleiche Punkt 2 der Garantiebedingungen*).

Wie hoch ist die Garantieleistung im Fall der Fälle?

Die Garantieleistung beträgt pro Garantiefall maximal EUR 7.500,00, auch bei kombinierten Arbeiten. (Vergleiche Punkt 3 der Garantiebedingungen*).

Warum besteht eine pauschale Selbstbeteiligung auf die Laborkosten?

In Deutschland gibt es das versicherungsrechtliche Verbot der Bereicherung. Betriebswirtschaftlich gesehen wird bei Wiederherstellung einer Versorgung ein Ertrag im zahntechnischen Betrieb erzielt; die Höhe dessen kann jedoch nicht fallbezogen von BEGO ermittelt werden. Daher wird dieser in Form der Selbstbeteiligung pauschal abgegolten.

Wann leistet SECURITY PROTHETIK nicht?

Siehe Punkt 5 der Garantiebedingungen*.

Was ist, wenn der Patient den Zahnarzt wechselt?

Dann hätten Sie im Garantiefall die Chance, daraus einen neuen Kunden zu gewinnen.

* Garantiebedingungen siehe Seite 11.

MODUL SECURITY PROTHETIK DENTAL

Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

Was ist bei Versorgungen, die z.B. Geschiebe enthalten?

Sofern Sie als Basis für die Versorgung BEGO - Materialien des Moduls SECURITY PROTHETIK verwendet haben, ist das in einem Garantiefall kein Problem. Sofern die Komponente Ursache für den Mangel an der Arbeit ist, werden Sie sich an den jeweiligen Hersteller wenden. Restlich verbleibende Kosten werden im Rahmen von SECURITY PROTHETIK übernommen.

Wie ist nachzuweisen, worin die Ursache für den Mangel gelegen hat?

Das BEGO-Security-System ist verschuldensunabhängig aufgebaut. Beweise müssen nicht erbracht werden. Es wird also keine langwierigen Gutachten geben - wir verlassen uns auf Ihre Aussage.

Was muss im Garantiefall getan werden?

Sofern der Fall eintritt, fordern Sie eine Schadensanzeige bei uns an, welche von Ihnen und dem Zahnarzt ausgefüllt und von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Sie senden diese Schadensanzeige schnellstens zusammen mit schon verfügbaren weiteren Nachweisen an BEGO.

Der Patient wird behandelt und mit den entsprechenden Krankenversicherern wird abgerechnet. Sie reichen alle Abrechnungsbelege und weitere Unterlagen bei uns ein. Sie erhalten dann zügig die entsprechende Ersatzleistung.

Was muss im Garantiefall eingereicht werden?

Siehe Punkt 7 der Garantiebedingungen*.

Wie ist im Garantiefall das Honorar abzurechnen?

Der Behandler berechnet so, wie es dem tatsächlichen Aufwand entspricht und gemäß dem Patientenstatus zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles.

Was ist, wenn bei Kapazitätsengpässen teilweise Arbeiten in einem anderen Labor hergestellt werden?

Sie können, wenn Ihr Zulieferer für das Gerüst eine BEGO-Legierung aus SECURITY PROTHETIK DENTAL verwendet hat und Sie hinter der Qualität stehen, eine Garantiezusage geben. In dem Fall stellen Sie die Rechnung und den Security-Pass aus. Am besten ist, Sie stellen dem Zulieferlabor die jeweilige BEGO-Legierung zur Verfügung.

Was ist, wenn für andere Labors Gerüste hergestellt und dann dort weiterverarbeitet werden?

Sie haften nur für die von Ihnen erbrachte Leistung und Sie können in einem solchen Fall als Zulieferer keinen Security-Pass für den Patienten ausstellen.

Was ist, wenn ein Gerüst zu grazil ausgeführt wurde, deshalb gebrochen ist und die Neuanfertigung mit stärkerem Gerüst hergestellt wird?

Das BEGO-SECURITY-SYSTEM ist verschuldensunabhängig und es wird auch geleistet, wenn neu in verbesserter Art angefertigt wird; im Falle von Edelmetall allerdings auf Basis der ursprünglich verbrauchten Legierungsmenge. Mehrkosten für den höheren Legierungsverbrauch werden nicht übernommen.

Was ist, wenn eine Versorgung erweitert werden soll, weil ein weiterer Zahn ersetzt werden muss?

Bei Veränderungen der anatomischen Gegebenheiten beim Patienten können Sie nicht aus Ihrer Garantiezusage haftbar gemacht werden.

Was ist mit der vorhandenen Betriebshaftpflichtversicherung / Produkthaftungsversicherung?

Diese benötigen Sie notwendigerweise auch weiterhin zur Absicherung Ihrer betrieblichen Risiken. Eine Haftpflichtversicherung leistet, wenn Sie etwas verschuldet haben und dies Ihnen nachgewiesen werden kann.

Sofern noch weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihren BEGO Regionalleiter.

* Garantiebedingungen siehe Seite 11.

MODUL SECURITY PROTHETIK DENTAL

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage der Firma BEGO Bremer Goldschlägerei Wilh. Herbst GmbH & Co. KG (nachfolgend BEGO) gegenüber dem zahntechnischen Betrieb erstreckt sich auf in Deutschland vom zahntechnischen Betrieb unter ausschließlicher Verwendung von unter Anlage (1) näher bezeichneten BEGO - Materialien selbst hergestellten und ausgelieferten, vom in Deutschland niedergelassenen behandelnden Zahnarzt endgültig eingegliederten Zahnersatz, der nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellt wurde und für den der zahntechnische Betrieb schriftlich eine Garantie zugesagt hat.

Je nach Indikation des ausgewählten BEGO - Materials lässt sich festsitzender Zahnersatz, verblendet mit zu dem jeweiligen Material passenden Verblendmaterial, sowie herausnehmbarer Zahnersatz herstellen. Auch implantatgetragene Suprakonstruktionen sind in diese Garantiezusage eingeschlossen.

2. Umfang der Garantie

- 2.1 Wird die Firma BEGO innerhalb der zugesagten Garantiedauer von bis zu 60 Monaten nach der endgültigen Eingliederung des Zahnersatzes aus der Garantiezusage in Anspruch genommen, ersetzt die BEGO abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung:

2.1.1 Zahnarztthonorare

Darunter fallen die dem behandelnden Zahnarzt im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlichen zugesagten Garantie einstandspflichtig ist;

2.1.2 Eigenanteil des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist. Hierunter fallen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen mit Krankenversicherern nur dann, wenn der Patient nachweisen kann, dass er diese nicht anderweitig erstattet bekommt;

2.1.3 Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die durch den Garantiefall beim zahntechnischen Betrieb entstehenden Laborkosten einer Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist, im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (wie z.B. BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden.

- 2.2 Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (siehe 5) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von der Firma BEGO angelieferten Materialien, in einer fehlerhaften Verarbeitung durch den zahntechnischen Betrieb oder anderweitig begründet ist.

3. Höhe der Garantieleistungen

Die Garantieleistung beträgt pro Garantiefall maximal EUR 7.500,00, auch bei kombinierten Arbeiten.

Berechnungsbasis ist für die jeweilige zahntechnische Arbeit:

- 3.1 hergestellt auf Basis von BEGO-GOLD - Legierungen nach Anlage (1) EUR 300,00 je vom zahntechnischen Betrieb gegenüber dem Zahnarzt/Patient in Rechnung gestelltem Gramm.

Für Inlays beträgt die Garantieleistung max. EUR 500,00 je Inlay.

- 3.2 Hergestellt auf Basis einer edelmetallfreien aufbrennfähigen BEGO - Legierung nach Anlage (1) max. EUR 600,00 je vom zahntechnischen Betrieb gegenüber dem Zahnarzt/Patient in Rechnung gestellter Zahneinheit.
- 3.3 Hergestellt auf Basis einer edelmetallfreien, nicht aufbrennfähigen BEGO-Legierung nach Anlage (1) max. EUR 1.500,00 je vom zahntechnischen Betrieb gegenüber dem Zahnarzt/Patient in Rechnung gestellter herausnehmbarer Modellguss-Prothese.
- 3.4 Inlays, Onlays und Veneers hergestellt auf Basis einer BEGO - Presskeramik nach Anlage (1) max. EUR 600,00 je vom zahntechnischen Betrieb gegenüber dem Zahnarzt/Patient in Rechnung gestellter Zahneinheit.
- 3.5 Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage der Firma BEGO vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

4. Selbstbeteiligung

- 4.1 Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für zahntechnische Aufwendungen um EUR 250,00 gekürzt.
- 4.2 Auf bedingungsgemäß entschädigungspflichtige Zahnarztthonorare findet eine Selbstbeteiligung keine Anwendung. Die Kosten für eine Wiederherstellung oder Neuanfertigung durch ein sogenanntes Praxislabor stellen keine Zahnarztthonorare im Sinne dieser Garantiezusage dar.

5. Ausschlüsse

Nicht unter die Garantie des Moduls Security Prothetik Dental fallen:

- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten;
- > Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch einen anderen zahntechnischen Betrieb als den ursprünglichen;
- > Kosten, die dadurch entstehen, dass der zahntechnische Betrieb Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Garantieuftumfang der Garantiebedingungen des Moduls Security Prothetik Dental hinausgehen;
- > Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die unter Verwendung von Fremdlegierungen ganz oder teilweise hergestellt wurden;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch vorsätzliches oder

MODUL SECURITY PROTHETIK DENTAL

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern des zahntechnischen Betriebs;

- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch zahnärztliche Fehler;
- > Vermögensschäden des Patienten und mittelbare Schäden aller Art.

6. Obliegenheiten

6.1 Vor dem Garantiefall

6.1.1 Der zahntechnische Betrieb ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der zahntechnischen Versorgung einen Security-Pass für den Patienten auszustellen und damit den Patienten über die Dauer der zugesagten Garantie und die zur Aufrechterhaltung der Garantie in Abstimmung mit dem behandelnden Zahnarzt festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen. Im Garantiefall muss mit dem Security-Pass der Nachweis erbracht werden, dass der Patient den Zahnersatz regelmäßig gemäß diesen Vorgaben, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

6.2 Nach Eintritt des Garantiefalles

6.2.1 Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche aus einer durch den zahntechnischen Betrieb schriftlich zugesagten Garantie ausschließlich und schriftlich beim zahntechnischen Betrieb geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der zahntechnische Betrieb hat der Fa. BEGO unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantiezusage geltend gemacht wird. Die Übernahmebestätigung für die Reparatur oder Neuherstellung darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch Fa. BEGO gegeben werden, wobei die Bestätigung unverzüglich nach der Anzeige durch den zahntechnischen Betrieb zu erfolgen hat.

6.2.2 Der zahntechnische Betrieb hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen der Fa. BEGO zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz- und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuerfolgen.

6.2.3 Der Firma BEGO sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen in Betracht kommenden Unterlagen (siehe 7.) zur Verfügung zu stellen.

6.2.4 Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Falle die Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz. Jede Rechnung über Zahnersatz muss zunächst der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann.

6.2.5 Verletzt der zahntechnische Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist die Firma BEGO von der Verpflichtung zur Leistung frei. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der zahntechnische Betrieb keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.1, 6.2.3 und 6.2.4 bestimmten Obliegenheiten bleibt die Firma BEGO zur Leistung insoweit verpflichtet, als der zahntechnische Betrieb nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.2 bestimmten Obliegenheit bleibt die Firma BEGO insoweit verpflichtet, als der zahntechnische Betrieb nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

7. Anweisungen für den Garantiefall

Der zahntechnische Betrieb hat der Firma BEGO die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- > die ursprüngliche Rechnung der zahntechnischen Arbeit
- > die ausgefüllte, von Zahnarzt, Patient und Laborleiter unterzeichnete Schadensanzeige
- > den ursprünglichen Security-Pass mit Nachweisen über durchgeführte Kontrolluntersuchungen
- > falls möglich Bildmaterial der beschädigten zahntechnischen Arbeit, ggf. die Arbeit selbst
- > den Kostenvoranschlag für die Reparatur bzw. Neuanfertigung der zahntechnischen Arbeit
- > die Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes
- > die Leistungsabrechnungen anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. Begründung der Leistungsverweigerung

Alle Unterlagen sind einzureichen bei

BEGO
Bremer Goldschlägerei
Wilh. Herbst GmbH & Co. KG
- Security Prothetik Dental -
Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen

Die Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalles dem Grunde und der Höhe nach obliegt auf der Grundlage der vorstehenden Garantiebedingungen der Firma BEGO oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen. Die Entscheidung von BEGO oder dem von dieser beauftragten Sachverständigen ist für die Parteien des Garantievertrages verbindlich; der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Anlage (1)

Folgende BEGO – Materialien können in das Modul Security Prothetik Dental eingebunden werden:

1. **BEGO-GOLD** – Legierungen in Lieferform von Gussplättchen, ausgenommen die Legierungen BEGO EcoLine LFC und BEGO EcoLine K
2. Die edelmetallfreie, aufbrennfähige Legierung für Kronen und Brücken **Wirobond® 280**
3. Die Modellguss-Legierung für herausnehmbaren Zahnersatz **Wironit® LA**
4. **BeCe® PRESS** für die Herstellung von metallfreien Inlays, Onlays und Veneers gemäß Gebrauchsanweisung

MODUL SECURITY PROTHETIK MEDICAL

Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

Worum handelt es sich dabei konkret?

SECURITY PROTHETIK MEDICAL ist eine Garantiezusage der Firma BEGO Medical GmbH gegenüber Ihrem zahntechnischen Betrieb und erstreckt sich auf Zahnersatz, der, basierend auf von BEGO Medical gelieferten zahntechnischen Komponenten aus bestimmten BEGO Medical – Materialien (Vergleiche Punkt 1 der Garantiebedingungen*), von Ihrem zahntechnischen Betrieb endgefertigt wurde.

Gilt die Garantie auch bei Implantatversorgungen?

Ja, auch implantatgetragene Suprakonstruktionen sind eingeschlossen.

Für welche BEGO Medical - Materialien gilt diese Garantiezusage?

Für Gerüste aus Edelmetall-Legierungen wie z.B. Bio PontoStar, aus edelmetallfreien Legierungen wie z.B. Wirobond C+, aus dem Keramikmaterial BeCe CAD Zirkon und weiteren. Konkret können Sie die einzelnen Produkte in der Anlage (1) zu den Garantiebedingungen nachlesen.

Müssen irgendwelche Verträge abgeschlossen werden?

Nein, Sie gehen keine Verträge über Versicherungen oder über langfristige Abnahmen ein.

Was kostet diese Garantiezusage?

Die jeweiligen Preise entnehmen Sie bitte der separaten Preisübersicht, die wir auf Anfrage gern zusenden. Die Kosten können an den Patienten, der von der Garantie profitiert, weitergegeben werden.

Wie lange gilt eine zugesagte Garantie?

Ohne Karenzzeit sofort ab dem Tag der endgültigen Eingliederung für einen Zeitraum von 60 Monaten (5 Jahre) nach diesem Termin. Mit einer solchen Garantiezusage können Sie den Verkauf Ihrer hochwertigen Arbeiten aktiv fördern und haben somit ein gutes Argument für die von Ihnen und dem Zahnarzt gegenüber dem Patienten empfohlene Versorgung.

Wie wird der Patient informiert?

Das Labor liefert zusammen mit der fertigen prothetischen Versorgung einen Security-Pass für den Patienten mit, in dem der Behandler die Eingliederung dokumentiert. Der Behandler klärt

den Patienten über die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen auf, welche mindestens alle 12 Monate erfolgen sollen. Alle weiteren Informationen sind für den Patienten aus dem Pass ersichtlich.

Wie wird der Zahnarzt informiert?

Für die Darstellung des BEGO Security Systems gibt es umfassendes Informationsmaterial, welche Sie auf Anforderung zugeschickt bekommen.

Was hat der behandelnde Zahnarzt davon?

Die Garantiezusage unterstützt dabei, dem Patienten die Entscheidung für die empfohlene, hochwertige Versorgung zu erleichtern. Dem Patienten wird damit eine zusätzliche Sicherheit gegeben und das Vertrauen gestärkt.

Im Security-Pass werden die vom Zahnarzt festgelegten halbjährlichen oder jährlichen Kontrollen in der Praxis durch Stempel und Unterschrift dokumentiert. Dies dient nicht nur der Aufrechterhaltung des Garantieanspruchs, sondern sorgt für Patientenfrequenz und damit für Praxisertrag. Und zufriedene Kunden werden die Praxis weiterempfehlen.

Wie ist der Umfang der Garantie?

Ersetzt werden Zahnarzt Honorar, Labor- und Materialkosten, die nicht von Krankenkassen übernommen werden. (Vergleiche Punkt 2 der Garantiebedingungen*).

Wie hoch ist die Garantieleistung im Fall der Fälle?

Die Garantieleistung beträgt pro Garantiefall maximal EUR 12.500,00, auch bei kombinierten Arbeiten. (Vergleiche Punkt 3 der Garantiebedingungen*).

Warum besteht eine pauschale Selbstbeteiligung auf die Laborkosten?

In Deutschland gibt es das versicherungsrechtliche Verbot der Bereicherung. Betriebswirtschaftlich gesehen wird bei Wiederherstellung einer Versorgung ein Ertrag im zahntechnischen Betrieb erzielt; die Höhe dessen kann jedoch nicht fallbezogen von BEGO ermittelt werden. Daher wird dieser in Form der Selbstbeteiligung pauschal abgegolten.

Wann leistet SECURITY PROTHETIK MEDICAL nicht?

Siehe Punkt 5 der Garantiebedingungen*.

* Garantiebedingungen siehe Seite 15.

MODUL SECURITY PROTHETIK MEDICAL

Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

Was ist, wenn der Patient den Zahnarzt wechselt?

Dann hätten Sie im Garantiefall die Chance, daraus einen neuen Kunden zu gewinnen.

Was ist bei Versorgungen, die z.B. Geschiebe enthalten?

Sofern Sie als Basis für die Versorgung BEGO Medical - Materialien des Moduls SECURITY PROTHETIK MEDICAL verwendet haben, ist das in einem Garantiefall kein Problem. Sofern z.B. das Geschiebe Ursache für den Mangel an der Arbeit ist, werden Sie sich an den jeweiligen Hersteller wenden. Restlich verbleibende Kosten werden im Rahmen von SECURITY PROTHETIK MEDICAL übernommen.

Wie ist nachzuweisen, worin die Ursache für den Mangel gelegen hat?

Das BEGO-Security-System ist verschuldensunabhängig aufgebaut. Beweise müssen nicht erbracht werden. Es wird also keine langwierigen Gutachten geben - wir verlassen uns auf Ihre Aussage.

Was muss im Garantiefall getan werden?

Sofern der Fall eintritt, fordern Sie eine Schadensanzeige bei uns an, welche von Ihnen und dem Zahnarzt ausgefüllt und von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Sie senden diese Schadensanzeige schnellstens zusammen mit schon verfügbaren weiteren Nachweisen an BEGO.

Der Patient wird behandelt und mit den entsprechenden Krankenversicherern wird abgerechnet. Sie reichen alle Abrechnungsbelege und weitere Unterlagen bei uns ein. Sie erhalten dann zügig die entsprechende Ersatzleistung.

Was muss im Garantiefall eingereicht werden?

Siehe Punkt 7 der Garantiebedingungen*.

Wie ist im Garantiefall das Honorar abzurechnen?

Der Behandler berechnet so, wie es dem tatsächlichen Aufwand entspricht und gemäß dem Patientenstatus zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles.

Was ist, wenn für andere Labors Gerüste hergestellt und dann dort weiterverarbeitet werden?

Sofern die weitere Verarbeitung nach den gültigen Gebrauchsanweisungen der BEGO Medical – Materialien und nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) erfolgt, können Sie gegenüber dem anderen zahntechnischen Betrieb eine Garantie zusagen. (Vergleiche Punkt 1 der Garantiebedingungen*).

Was ist, wenn eine Versorgung erweitert werden soll, weil ein weiterer Zahn ersetzt werden muss?

Bei Veränderungen der anatomischen Gegebenheiten beim Patienten können Sie nicht aus Ihrer Garantiezusage haftbar gemacht werden.

Was ist mit der vorhandenen Betriebshaftpflichtversicherung / Produkthaftungsversicherung?

Diese benötigen Sie notwendigerweise auch weiterhin zur Absicherung Ihrer betrieblichen Risiken. Eine Haftpflichtversicherung leistet, wenn Sie etwas verschuldet haben und dies Ihnen nachgewiesen werden kann.

Sofern noch weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihren BEGO Medical Regionalleiter.

* Garantiebedingungen siehe Seite 15.

MODUL SECURITY PROTHETIK MEDICAL

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage der Firma BEGO Medical GmbH gegenüber dem zahntechnischen Betrieb erstreckt sich auf den Zahnersatz, der, basierend auf von BEGO Medical gelieferten zahntechnischen Komponenten aus den in Anlage (1) näher bezeichneten BEGO Medical - Materialien, vom zahntechnischen Betrieb unter Beachtung der Gebrauchsanweisungen für die BEGO Medical – Materialien und nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) endgefertigt wurde und für den der zahntechnische Betrieb schriftlich eine Garantie zugesagt hat und der vom in Deutschland niedergelassenen behandelnden Zahnarzt endgültig eingegliedert wurde.

Je nach Indikation des ausgewählten BEGO Medical - Materials lässt sich Zahnersatz, verblendet mit zu dem jeweiligen Material passenden Verblendmaterial herstellen. Auch implantatgetragene Suprakonstruktionen sind in diese Garantiezusage eingeschlossen.

2. Umfang der Garantie

- 2.1 Wird die Firma BEGO Medical innerhalb der zugesagten Garantiedauer von bis zu 60 Monaten nach der endgültigen Eingliederung des Zahnersatzes aus der Garantiezusage in Anspruch genommen, ersetzt die BEGO Medical abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung:

2.1.1 Zahnarzt Honorare

Darunter fallen die dem behandelnden Zahnarzt im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlichen zugesagten Garantie einstandspflichtig ist;

2.1.2 Eigenanteil des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist. Hierunter fallen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen mit Krankenversicherern nur dann, wenn der Patient nachweisen kann, dass er diese nicht anderweitig erstattet bekommt;

2.1.3 Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die durch den Garantiefall beim zahntechnischen Betrieb entstehenden Laborkosten einer Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes, soweit der Hersteller hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist, im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (wie z.B. BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden.

- 2.2 Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (siehe 5) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von der Firma BEGO Medical angelieferten Materialien, in einer fehlerhaften Verarbeitung durch den zahntechnischen Betrieb oder anderweitig begründet ist.

3. Höhe der Garantieleistungen

- 3.1 Pro zahntechnischer Einheit werden maximal EUR 500,00 der anfallenden Kosten übernommen. Die Garantieleistung beträgt pro Garantiefall maximal EUR 12.500,00, auch bei kombinierten Arbeiten.
- 3.2 Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage der Firma BEGO Medical vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

4. Selbstbeteiligung

- 4.1 Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für zahntechnische Aufwendungen um EUR 50,00 gekürzt.
- 4.2 Auf bedingungsgemäß entschädigungspflichtige Zahnarzt Honorare findet eine Selbstbeteiligung keine Anwendung. Die Kosten für eine Wiederherstellung oder Neuanfertigung durch ein sogenanntes Praxislabor stellen keine Zahnarzt Honorare im Sinne dieser Garantiezusage dar.

5. Ausschlüsse

Nicht unter die Garantie des Moduls Security Prothetik Medical fallen:

- > Testarbeiten, zu Anschauungs- und Schulungszwecken angefertigte Modelle sowie Regulierungshilfen (z.B. Zahnspangen);
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten;
- > Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch einen anderen zahntechnischen Betrieb als den ursprünglichen;
- > Kosten, die dadurch entstehen, dass der zahntechnische Betrieb Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Garantieuftumfang der Garantiebedingungen des Moduls Security Prothetik Medical hinausgehen;
- > Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die unter Verwendung von Fremdlegierungen ganz oder teilweise hergestellt wurden;
- > Arbeiten von Kooperationspartnern der BEGO Medical GmbH;
- > Arbeiten gefertigt, verarbeitet oder eingegliedert in USA, Kanada;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern des zahntechnischen Betriebs;
- > Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch zahnärztliche Fehler;
- > Vermögensschäden des Patienten und mittelbare Schäden aller Art.

MODUL SECURITY PROTHETIK MEDICAL

Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

6. Obliegenheiten

6.1 Vor dem Garantiefall

6.1.1 Der zahntechnische Betrieb ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der zahntechnischen Versorgung einen Security-Pass für den Patienten auszustellen und damit den Patienten über die Dauer der zugesagten Garantie und die zur Aufrechterhaltung der Garantie in Abstimmung mit dem behandelnden Zahnarzt festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen. Im Garantiefall muss mit dem Security-Pass der Nachweis erbracht werden, dass der Patient den Zahnersatz regelmäßig gemäß diesen Vorgaben, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

6.2 Nach Eintritt des Garantiefalles

6.2.1 Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche aus einer durch den zahntechnischen Betrieb schriftlich zugesagten Garantie ausschließlich und schriftlich beim zahntechnischen Betrieb geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der zahntechnische Betrieb hat der Fa. BEGO Medical unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantiezusage geltend gemacht wird. Die Übernahmebestätigung für die Reparatur oder Neuherstellung darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch Fa. BEGO Medical gegeben werden, wobei die Bestätigung unverzüglich nach der Anzeige durch den zahntechnischen Betrieb zu erfolgen hat.

6.2.2 Der zahntechnische Betrieb hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen der Fa. BEGO Medical zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz- und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuerfolgen.

6.2.3 Der Firma BEGO Medical sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen in Betracht kommenden Unterlagen (siehe 7) zur Verfügung zu stellen.

6.2.4 Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Falle die Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz. Jede Rechnung über Zahnersatz muss zunächst der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann.

6.2.5 Verletzt der zahntechnische Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist die Firma BEGO Medical von der Verpflichtung zur Leistung frei. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der zahntechnische Betrieb keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.1, 6.2.3 und 6.2.4 bestimmten Obliegenheiten bleibt die Firma BEGO Medical zur Leistung insoweit verpflichtet, als der zahntechnische Betrieb nachweist, dass die Verletzung der

Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.2 bestimmten Obliegenheit bleibt die Firma BEGO Medical insoweit verpflichtet, als der zahntechnische Betrieb nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

7. Anweisungen für den Garantiefall

Der zahntechnische Betrieb hat der Firma BEGO Medical die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- > Die ursprüngliche Rechnung der zahntechnischen Arbeit
- > Die ausgefüllte, von Zahnarzt, Patient und Laborleiter unterzeichnete Schadensanzeige
- > Den ursprünglichen Security-Pass mit Nachweisen über durchgeführte Kontrolluntersuchungen
- > Falls möglich Bildmaterial der beschädigten zahntechnischen Arbeit, ggf. die Arbeit selbst
- > Den Kostenvoranschlag für die Reparatur bzw. Neuanfertigung der zahntechnischen Arbeit
- > Die Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes
- > Die Leistungsabrechnungen anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. Begründung der Leistungsverweigerung

Alle Unterlagen sind einzureichen bei

BEGO Medical GmbH
- Security Prothetik Medical -
Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen

Die Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalles dem Grunde und der Höhe nach obliegt auf der Grundlage der vorstehenden Garantiebedingungen der Firma BEGO Medical GmbH oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen. Die Entscheidung von BEGO Medical oder dem von dieser beauftragten Sachverständigen ist für die Parteien des Garantievertrages verbindlich; der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Anlage (1)

Folgende BEGO Medical – Materialien können in das Modul Security Prothetik Medical eingebunden werden:

1. Die edelmetallfreie, aufbrennfähige Legierung für Kronen und Brücken **Wirobond® C+**
2. Die Vollkeramik-Materialien **BeCe® CAD Zirkon** und **BeCe® CAD Zirkon XH**
3. Sieben **BEGO-GOLD** – Legierungen:
Bio PontoStar® XL, Bio PontoStar®, BegoStar®, BegoPal® 300, Bio PlatinLloyd®, Pontonorm, ECO d'OR, PlatinLloyd® 100
4. Die edelmetallfreie, aufbrennfähige Legierung für Kronen und Brücken **Wiron® 99**

FAXBESTELLSCHEIN:

Neugierig geworden?

Bitte hier Ihren Bereich ankreuzen und per Fax an:

0800-23 46 46 53 (gebührenfrei)

- Ich interessiere mich für SECURITY PROTHETIK DENTAL, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich interessiere mich für SECURITY PROTHETIK MEDICAL, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich interessiere mich für SECURITY IMPLANTS, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

BEGO Kunden-Nr.:

Firma:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Datum/Ort:

Unterschrift:



FAXBESTELLSCHEIN:

Neugierig geworden?

Bitte hier Ihren Bereich ankreuzen und per Fax an:

0800-23 46 46 53 (gebührenfrei)

- Ich interessiere mich für SECURITY PROTHETIK DENTAL, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich interessiere mich für SECURITY PROTHETIK MEDICAL, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich interessiere mich für SECURITY IMPLANTS, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

BEGO Kunden-Nr.:

Firma:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Datum/Ort:

Unterschrift:



Miteinander zum Erfolg

BEGO Bremer Goldschlägerei Wilh. Herbst GmbH & Co. KG

Technologiepark Universität · Wilhelm-Herbst-Straße 1 · 28359 Bremen, Germany
Telefon +49 421 20 28-0 · Telefax +49 421 20 28-100
www.bego.com · E-mail: info@bego.com

BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG

Technologiepark Universität · Wilhelm-Herbst-Straße 1 · 28359 Bremen, Germany
Telefon +49 421 20 28-246 · Telefax +49 421 20 28-265
www.bego-implantology.com · E-mail: info@bego-implantology.com

BEGO Medical GmbH

Technologiepark Universität · Wilhelm-Herbst-Straße 1 · 28359 Bremen, Germany
Telefon +49 421 20 28-178 · Telefax +49 421 20 28-174
www.bego-medical.de · E-mail: info@bego-medical.de